

Das neue Fuldaer Urkundenbuch.

Von

Dr. Franz J. Bendel.

(Schluß von S. 391 oben.)

II.

1. (Angebliche Schenkung Pippins des Mittleren.) Es wäre allerdings „grotesk“, wenn Eberhard an das Kloster Fulda bereits Jahrzehnte vor dessen Gründung Schenkungen machen ließe. Die angebliche Schenkung ist aber nicht Pippin dem Mittleren, sondern dem Jüngeren zuzuweisen und mit Nr. 4 unter einer Nummer zu vereinigen; denn auf diese angebliche Schenkung Karlmanns und Pippins wollte Eberhard zweifellos die Stelle in der Urkunde Nr. 8 (U.-B. S. 13, Z. 30) beziehen, wenn er auch dort irrtümlich *Caroli* statt *Carlomanni* geschrieben hat.

2. (Angebliche Schenkung Karl Martells.) Diese Nummer ist nach meinem Dafürhalten ganz auszuschalten. Ich habe bereits in der vorigen Nummer bemerkt, daß die Stelle in Nr. 8, aus welcher Stengel die angebliche Schenkung Karl Martells ableitet, richtig *Carlomanni* (statt *Caroli*) zu lauten hat. Wenn Eberhard wirklich eine Schenkung Karl Martells hätte erfinden wollen, so würde er uns darüber sicherlich mehr mitgeteilt haben.

3. (Angebliches Schutzprivileg Papst Gregors.) Die in der Urkunde Nr. 14 (Fälschung Eberhards) dem Bonifatius in den Mund gelegten Worte¹ lassen keinen Zweifel übrig, welchem Papste dieses Namens Eberhard sein Gregorius-Privileg zuweisen wollte. Bonifatius wurde am 30. November 723 von Gregor II. zum Bischof geweiht. Zu diesem Termin ist also die angebliche Schutzurkunde einzureihen. Unter *antecessor* braucht nicht notwendig der unmittelbare Vorgänger verstanden zu werden. Der Grund dieser zweifellos unrichtigen Angaben Eberhards in der Urkunde Nr. 14 ist wohl darin zu

¹ *Antecessor etenim vester . . . Gregorius, dum me indignum ordinaret episcopum, obtinui ab eo, ut . . . Fuldense monasterium nondum quidem perfectum . . . in suum specialiter susciperet presidium . . . Quod et fecit et dato privilegio . . . confirmavit . . .*

suchen, daß Lampert in der Vita Lulli die Gründung des Klosters Hersfeld zum Jahre 736, also 8 Jahre vor der Gründung Fuldas, angesetzt hatte. Das wollten die Fuldaer offenbar nicht auf sich sitzen lassen. Um aber den Widerspruch ihrer Gegner nicht zu sehr herauszufordern, da 744 als Zeit der Gründung Fuldas längst allenthalben bekannt war, wurde das Kloster für die Zeit, in welcher Papst Gregor II. die Schutzurkunde verliehen haben soll, als „noch unvollendet“ bezeichnet.

4. (Angebliche Schenkung Karlmanns.) In der Beurteilung dieser Urkunde bin ich zu wesentlich anderen Ergebnissen gelangt, die ich in dem schon erwähnten Aufsätze „Studien zur ältesten Geschichte Fuldas“ niederlegen werde. Ich kann mich daher hier kurz fassen. Der Behauptung Stengels (S. 3, Z. 1), Karlmanns Schenkung werde vielfach bezeugt, und Bonifatius selbst sei ihr ältester Gewährsmann, muß ich entschieden widersprechen. Die angebliche Schenkung wird in den ältesten Quellen, das ist in jenen des ganzen 8. Jahrhunderts, nirgends bezeugt, und der Brief des Bonifatius (Dümmeler Nr. 86 = U.-B. Nr. 13), auf welchen Stengel sich beruft, kann am wenigsten für seine Ansicht geltend gemacht werden. Bonifatius berichtet an den Papst Zacharias: *hunc locum supradictum per viros religiosos et Deum timentes, maxime Carlmannum quondam principem Francorum, iusto labore adquisivi*. Wenn Bonifatius hätte sagen wollen, er habe den Grund zum Klosterbau (nebenbei bemerkt: etwa 220 km²!) von Karlmann zum Geschenk erhalten, würde er sich nimmermehr so mißverständlich ausgedrückt haben. Von einer „Schenkungs-“ kann überhaupt keine Rede sein. Im besten Falle wird man annehmen können, daß bei der erwähnten Grundabtretung auch Karlmann beteiligt war. Dje in den Urkundenverzeichnissen des 11. Jahrhunderts erwähnte Urkunde Karlmanns ist zweifellos eine Fälschung. Die angebliche Schenkung Karlmanns wird zum erstenmal erwähnt in der zu Beginn des 9. Jahrhunderts angefertigten falschen Pippin-Urkunde (U.-B. Nr. 20), als *legitima donatio Carlomanni*; wahrscheinlich ist aber damit nur die Schenkung als Handlung, nicht die Schenkungs-urkunde gemeint. Die Vita Sturmii, die den Hergang allerdings sehr romantisch und ausführlich zu erzählen weiß, verdient keinen Glauben, aus mehr als einem Grunde.

5. und 6. (Die sogenannte Chartula Bonifatii oder Grenzbeschreibung des Fuldaer Klostergebietes.) Die nur durch Eberhard überlieferte Urkunde ist schon verschieden beurteilt worden. Stengel erklärt sie als Fälschung des Fuldaer Mönches Rudolf und will ihre Entstehung in die Jahre 822–824 verlegen. Daß wir es mit einer Fälschung zu tun haben, dar-

über kann gar kein Zweifel mehr möglich sein. Aber die Ausführungen Stengels zugunsten Rudolfs als Urheber scheinen mir unannehmbar. Ich habe dies in den „Studien zur ältesten Geschichte Fuldas“ ausführlich zu begründen versucht. Im günstigsten Falle hat Stengel bewiesen, daß die Fälschung nicht vor 822 entstanden sein kann; aber diese Zeit kommt gar nicht in Frage. Ich halte die Chartula Bonifatii für ein Werk Eberhards, also aus der Mitte des 12. Jahrhunderts, und zwar auf Grund einer echten Vorlage, welcher die eigentliche Grenzbeschreibung entnommen sein dürfte. Die Einreihung zum Jahre 747 beruht wohl auf einem Irrtum, der sich am einfachsten dadurch erklären läßt, daß schon der Abschreiber der verlorenen Grenzbeschreibung oder der Fälscher das Datum seiner echten Vorlage: *anno principatus . . . III*. irrig als *UI = VI* gelesen hat. Was Stengel als „Motiv“ der Fälschung angibt, hat er sich wohl nicht genügend überlegt. Anlaß soll gewesen sein, daß man in Fulda die Grenzen des Klostergebietes von 3 auf 4 Meilen erweitern wollte. Wenn der Fälscher das wirklich beabsichtigte, dann konnte er doch die alte Grenzbeschreibung, von der auch Stengel annimmt, daß sie echt ist, nicht in sein Machwerk übernehmen, er mußte entsprechend der neuen Grenze auch eine neue Grenzbeschreibung erfinden, oder — die in der alten Beschreibung erwähnten Grenzberge und Grenzflußläufe um eine Meile (von 3 Meilen Radius auf 4) weiter hinausverlegen! Uebrigens wird nur in erzählenden Quellen (*Vita Sturmi* und *Otlohs Vita Bonifatii*), aber nicht in der Chartula Bonifatii der Umfang des Klostergebietes zahlenmäßig angegeben, und zudem sind beide Zahlenangaben unrichtig, wie man sich leicht überzeugen kann. Wie angesichts dessen Stengel behaupten kann, der wirkliche Radius entspreche der Maßangabe Eigils und „stimme vortrefflich“ zu derselben, ist mir einfach unverständlich. — Wir haben guten Grund, anzunehmen, daß die Vorlage zur Chartula Bonifatii jene Notitia war, die Bonifatius kurz nach der Erwerbung des Klostergebietes, vielleicht bei der Investitur, neben der dispositiven Erwerbungsurkunde (*charta*) hat anfertigen lassen, also derselbe Vorgang wie bei der Hammelburger Schenkung (*U.-B. NN. 77 u. 83*).

7. (Angebliche Schenkung von Gerstungen.) Da diese Schenkung in der Urkunde Dronke Nr. 615 ausdrücklich Karl d. Gr. zugeschrieben wird und in die Amtszeit des Abtes Ratgar fallen soll, so kann sie von Eberhard in seinem Auszuge nur irrthümlich Karlmann zugewiesen sein. Eberhard hat, wie ich glaube, die Namen *Carolus* und *Carlomannus* einige Male verwechselt. — Die Urkunde wäre demnach in die Zeit 803–814 einzureihen. Vgl. die folgende Nummer.

8. Die Einreihung der Urkunde (undatierte Fälschung Eberhards) an dieser Stelle ist ausgeschlossen. Denn da ausdrücklich Ratgar als Abt genannt wird, kann man doch unmöglich annehmen, daß Eberhard so sehr aus der Rolle gefallen sein sollte, daß er nicht einmal mehr die Reihenfolge der ersten Aebte gewußt hätte. Die Urkunde kann nur in die Amtszeit Ratgars eingereiht werden (803—817). Dann können natürlich die beiden Aussteller nicht mit den Hausmaiern Karlmann und Pippin identifiziert werden. An diese hat auch der Fälscher sicherlich nicht gedacht, sonst hätte er ihnen nicht die Titel *rex* und *patricius Romanorum* gegeben. Auch konnte Karlmann, der im Jahre 747 abdankte, »*sancto Bonifacio preciosissimo Christi martiri*« keine Schenkungen machen, und seine „parentes“ natürlich noch weniger. Es liegt hier wohl eine doppelte Verwechslung vor: der Carlomannus kann nur Karl d. Gr., Pippinus nur Karls d. Gr. Sohn, König von Italien († 810), sein. Umgekehrt ist im Texte zu lesen: *parentum nostrorum Pippini videlicet et Carlomanni* (statt *Caroli*); denn auf diese wollte Eberhard zweifellos anspielen, wie er ja auch die angebliche Schenkung des Klostergebietes auf diese beiden Herrscher zurückführt. (Vgl. die Urkunden Nr. 4, 6 und 9, sowie meine Bemerkungen unten zu Nr. 21.) Die Auffassung Stengels, der aus dieser Urkunde die beiden Vorurkunden Nr. 1 und 2 ableiten will, ist unhaltbar. (Vgl. oben Nr. 1 und 2.) — Die Urkunde Nr. 8 muß also in die Jahre 803 bis 810 fallen. — Da neben Karl auch Pippin als Aussteller genannt ist, könnte man vielleicht vermuten, die Urkunde sei als in die Zeit vor der Reichsteilung (806, II, 6) fallend gedacht, also 803—805.

10. Die schlechte Meinung Stengels von Eberhards geographischen Kenntnissen vermag ich nicht zu teilen. Im 12. Jahrhundert sollte man in Fulda von der Salzstadt Reichenhall nichts gewußt haben? Daß Eberhard nur Otlohs nicht aber Willibalds *vita s. Bonifacii* gekannt haben sollte, ist kaum zu glauben. — Daß Otloh für St. Emmeram falsche Urkunden fabriziert hat, kann man ohneweiters verstehen; ihm auch die vorliegende Aufzeichnung aufzuhalsen, scheint mir ohne Beweise nicht gerechtfertigt. Otloh war in Fulda nur als Gast (1062—1066); er hatte kein Interesse an der angeblichen Stiftung, und die Fuldaer werden sich kaum so tief in die Karten haben gucken lassen. Endlich beweist der Umstand, daß die *ecclesia Fuldensis* als Mutterkirche (!) der bischöflichen Kirchen von Salzburg, Freising und Passau bezeichnet wird, zur Genüge, daß der Urheber nur in Fulda selbst zu suchen ist. Es dürfte niemand anderer sein, als Eberhard. Ich befinde mich

dabei in Uebereinstimmung mit J. G. von Eckhart, dessen Urteil (Commentarii I, 591) lautet: „Ex iis, quae observavimus, tria certa sunt: Primo, non esse illud [ridiculum instrumentum] adornatum ante saeculum duodecimum; secundo eius auctorem non habuisse prae manibus aliquod vetus monumentum; tertio, nullam proinde fidem mereri.“ Auch Levison (Vitae s. Bonifatii, Vorrede S. 69, Z. 10) sieht in Eberhard den Urheber der Fälschung.

11. Man vermißt eine kurze Bemerkung über den Schreiber der Urkunde, Erlefrid, außerdem einen Hinweis auf NN. 18 und 27, beide von demselben Aussteller Adalbert. Vor der Stipulationsformel (Z. 34) dürfte vom Abschreiber der Satz ausgelassen (eine Zeile übersprungen?) worden sein: (*sed pressens donatio hec omni tempore firma et inviolata permaneat*). Auffallend ist die Invokation: »*In nomine sanctae trinitatis*«. — Stengel will Oelsners Erklärung des Titels *archiepiscopus* berichtigen, begeht aber dabei selbst einen Fehler, indem er »*archiepiscopus urbis Mogontie*« mit „Bischof von Mainz“ wiedergibt. Oelsner dürfte schon recht haben, Stengel hat ihn nur nicht richtig verstanden.

13. und 14. Die Wendung: *locus silvaticus in heremo vastissime solitudinis* (S. 24, Z. 21) lehnt sich jedenfalls an Deuteron. XXXII, 10 an: „Invenit eum in terra deserta, in loco horroris et vastae solitudinis;“ die Wendung *absque vino (et) sicera* (Z. 28) an Lukas I, 15: „vinum et sicera non bibet.“ — Ueber die Wichtigkeit dieses Briefes des Bonifatius als Quelle für die Gründungsgeschichte Fuldas vgl. das bei Nr. 4 Gesagte; auf Stengels irrthümliche Interpretation des *antecessor . . . Gregorius* habe ich bei Nr. 3 hingewiesen.

15. und 16. (Privilegium des Papstes Zacharias.) Der Streit um die Echtheit dieses Privilegiums hat sehr lange, nämlich ein ganzes Jahrtausend gedauert. Durch die Erhebung Fuldas zum Bistum (1752) war er praktisch zwar erledigt, aber der Gelehrtenstreit wurde mit den neuen, schärferen Waffen diplomatischer Kritik nun erst recht lebhaft weitergeführt. Das Verdienst, ihn endgültig entschieden zu haben, darf Michael Tangl voll und ganz für sich in Anspruch nehmen. Seine bereits vor 16 Jahren darüber erschienene scharfsinnige Untersuchung hat endlich Klarheit gebracht. Deren Ergebnisse sind: alle Ueberlieferungen des Zacharias-Privilegs sind auf zwei Fassungen, a und b, nicht mehr, nicht weniger, zurückzuführen; a ist echt, b ist Fälschung. „Alle Rätsel sind auch damit noch nicht gelöst“, sagt Stengel in seinem Aufsätze *Fuldensia I* (S. 87), und man wird ihm darin beistimmen dürfen. Schade nur, daß er das nicht auch im Urkundenbuch gesagt hat, und daß

er verschweigt, welcher Art nach seiner Ansicht diese ungelösten Rätsel sind. Vielleicht hätte von den Benutzern des Urkundenbuches, die gewiß ein großes Interesse daran haben, sie zu erfahren, der eine oder andere etwas zu ihrer Lösung beitragen können.

Aus dem Briefe des Papstes Zacharias an Bonifatius (Dümmler Nr. 87 = U.-B. Nr. 17) geht unzweifelhaft hervor, daß der Papst dem letzteren ein „privilegium“ für das neugegründete Kloster Fulda verliehen hat. Wenn es richtig ist, daß „Privilegierung“ in der päpstlichen Kanzleisprache des 8. Jahrhunderts soviel wie Eximierung bedeutet, dann wäre schon deswegen betreffs des Inhaltes dieser Verleihung kein Zweifel mehr möglich. Leider ist das Original dieses päpstlichen Privilegiums spurlos verloren gegangen und auch von der ältesten Abschrift desselben (in Cod. Monac. lat. 8112 aus der Wende des 8./9. Jahrhunderts), hat sich nur ein dürftiges Fragment erhalten: die letzten Worte der Sanctio.¹ Glücklicherweise ist uns aber doch der volle Wortlaut dieser Abschrift durch eine jüngere (im Cod. Vatic. lat. 4898 aus dem 16. Jahrhundert) überliefert. Wer die ganze Streitfrage nicht eingehender studiert hat, konnte wohl noch Zweifel hegen, ob die Abschrift des Vatic. auch wirklich aus dem Monac. genommen ist, oder ob das nur eine Vermutung ist, da Stengel sich mit der kurzen Bemerkung begnügt, Vatic. sei „indirekt aus dem noch unverstümmelten Monac.“ abgeleitet, ohne dieses zu begründen oder seinen Gewährsmann anzugeben, und da auch in Tangls Aufsatz diese Frage nur gestreift wird. Aber dieses Bedenken ist nicht berechtigt. Schon Nürnberger² hat unwiderleglich nachgewiesen, daß Vatic. in der Tat aus Monac. abgeleitet ist, und zwar durch Vermittlung einer anderen jetzt verschollenen Mainzer Abschrift, welche spätestens zu Anfang des 15. Jahrhunderts angefertigt wurde, vom Kardinal Turrecremata um das Jahr 1439 in Mainz erworben und mit nach Rom genommen worden war. Damit ist jedem begründeten Zweifel an der Echtheit des Zacharias-Privilegiums in der Fassung a (= U.-B. Nr. 15) der Boden entzogen. Unentschieden ist zur Zeit noch die Frage nach der Entstehungszeit des unechten Privilegiums (= Nr. 16). Tangl setzte dieselbe in die Jahre 809 bis 811.³ Stengel dagegen will die Fälschung „um mindestens

¹ Es sind im Urkundenbuch drei Druckzeilen, während die ganze Urkunde deren 22 hat. Wenn angesichts dessen Stengel (S. 26, Z. 39) sagt: „der Anfang fehlt“, so ist das schon sehr euphemistisch ausgedrückt und sicher geeignet, den Benutzer irrezuführen.

² A. Nürnberger, Verlorene Handschriften der Briefe des hl. Bonifatius, Neues Archiv . . . 7 (1882), 353–381.

³ In einer kurzen Besprechung des Urkundenbuches in der Zeitschrift: Neues

zehn Jahre verjüngen“ und hält sie für ein Werk des Fuldaer Mönches Rudolf aus dem Jahre 823. Damit würde der bisher vermutete causale Zusammenhang der Zacharias-Fälschung mit der Pippin-Fälschung (Nr. 20) zerstört, denn letztere will Stengel bis über die Mitte des 8. Jahrhunderts hinabrücken. Stengels Hypothese betreff Entstehung von Nr. 16 steht und fällt mit seiner Voraussetzung, daß die Immunitätsurkunde Ludwigs d. Frommen für Fulda vom 2. Mai 816 (Böhmer-Mühlbacher, Reg. Nr. 613, nicht 513 und nicht 516!) unmittelbar als Vorlage gedient hat. Ich halte aber seine Beweisführung, die sich vornehmlich auf das Wort „augere“ stützt, nicht für zwingend. Auch folgt daraus, daß die Fälschung im Jahre 823 in Rom vorgelegt wurde, noch keineswegs, daß sie auch damals angefertigt wurde. Ich möchte die Entstehung derselben eher noch etwas früher als Tangl ansetzen, nämlich in die Regierungsjahre des Abtes Baugulf. Ich habe dies in den „Studien zur ältesten Geschichte der Abtei Fulda“ eingehend zu begründen versucht.

Das Kopfregeß von Nr. 15 ist zum mindesten mißverständlich. Nicht „von aller geistlichen Gerichtsbarkeit“, sondern nur von jener des Diözesanbischofs hat der Papst das Kloster befreit. Einige Editionsfehler habe ich in der Fehlerliste richtig gestellt.

17. Im Kopfregeß ist das Wort Fulda in [] zu setzen. Der Bibelspruch: *Qui perseveraverit . . .* steht nicht bei Matth. 24, 3, sondern 24, 13; der darauf folgende: *Beatus servus . . .* steht nicht bei Lukas 12, 43, sondern bei Matth. 24, 46; bei Lukas lautet er allerdings sehr ähnlich. Der Brief des Papstes Zacharias an Bonifatius weist noch mehrere Entlehnungen aus der hl. Schrift auf, die Stengel entgangen sind, nämlich: *Benedictus deus — Christi*: II. Cor. 1, 3 = Eph. 1, 3 = I. Petr. 1, 3. Dann: *Ipsi gloria*: I. Petr. 5, 11 = II. Petr. 3, 18; endlich: *Laudamus et superexaltamus*: Dan. 3, 52 ff.

18. Das Kopfregeß gibt den Inhalt der Urkunde nicht ganz richtig wieder: *convenit inter auro et argento libras XV et VII uncias*, heißt nicht: für 15 Pfund Silbers oder 7 Unzen Goldes. Vielmehr war der Kaufpreis in beiden Metallen zu erlegen, etwa ein Viertel in Gold, das übrige in Silber, falls die Zahlen richtig überliefert sind; diese könnten auch XII und IIII gelautet haben. Wäre Stengels Auffassung richtig, so müßte, vom Texte ganz abgesehen, das Wertverhältnis von Gold zu Silber damals 24 : 1 gewesen sein; es war aber nur

Archiv . . . 39 (1914), S. 240 gibt Tangl diesen Zeitansatz und damit auch die Echtheit des Karlsdiploms (Mon. Germ. Dipl. Karol. I, Nr. 215) zugunsten der Hypothese Stengels preis.

etwa 12 : 1. — In der Datierung der Urkunde hat der Abschreiber vor *Jan(uarias)* zweifellos *kal(endas)* ausgelassen; die Urkunde ist demnach nicht zum 18. Januar 752, sondern zum 15. Dezember 751 einzureihen. Auch in Nr. 22 hat der Abschreiber denselben Fehler begangen. Die Datierung nach dem römischen Kalender ist bei allen Stücken des Urkundenbuches Regel; NN. 75 und 85 zählen dabei nicht mit, da sie nur durch Eberhard überliefert und vielleicht von ihm in der Datierung geändert worden sind; es heißt nämlich hier auch nicht, wie sonst: sub die, sondern in die, bezw. die. — Zu *solventem* ist nach *pondera IIII* (Zeile 19) zu ergänzen: [*multa componat*]; vgl. NN. 24b, 25, 26, 44, 52. — Von demselben Aussteller ist Nr. 11; dagegen ist der gleichnamige Aussteller von Nr. 27 jedenfalls ein anderer, da seine Gattin Williswind heißt. In der Zeugenreihe von Nr. 18 sind beide Adalbert genannt.

19. (P. Stephans II. unechte Bestätigung des Zacharias-Privilegs.) Man müßte hier die Möglichkeit offen lassen, daß Fulda ein echtes Privileg des Papstes Stephan II. (= Bestätigung der echten Zacharias-Urkunde) hatte, welches im 11. Jahrhundert noch vorhanden war, da in allen drei Urkunden-Verzeichnissen des 11. Jahrhunderts ein Privileg des Papstes erwähnt wird. Dasselbe dürfte dann im 12. Jahrhundert von Eberhard durch die Fälschung Nr. 19 ersetzt worden sein. Die Urkunde wäre also ins Urkundenbuch als Doppelnummer aufzunehmen gewesen. Es ist nicht sehr wahrscheinlich, daß der Fälscher die Urkunde frei erfunden haben sollte, noch ersichtlich, was er damit hätte erreichen wollen. Ist aber Eberhard der Fälscher, dann brauchte man nicht mehr mit Stengel zu „Einschieben Eberhards“ seine Zuflucht zu nehmen. Daß Eberhard nicht der Verfasser sein könne, hat Stengel jedenfalls nicht erwiesen, ebensowenig, weshalb Otloh der Verfasser sein sollte. Wäre letzteres der Fall, dann hätte Otloh es sich wohl kaum entgehen lassen, die Fälschung, die doch noch in die Zeit des Bonifatius fällt, seiner Vita s. Bonifatii einzuverleiben. — An wen könnte das verlorene Privileg Stephans II. gerichtet gewesen sein? An Bonifatius wohl nicht; denn der Wechsel auf dem päpstlichen Throne machte für Bonifatius eine Erneuerung des Zacharias-Privilegs nicht erforderlich. Sagt doch schon Gregor d. Gr. in einer Bestätigung eines Privilegs des Papstes Vigilius für Kloster Arles im Jahre 599 (Bullarium Romanum, Turiner Ausgabe, 1. Bd. S. 170): „Nam licet ea, quae semel, apostolicae sedis auctoritate sancita sunt, nil egeant firmitatis, ex abundantia tamen cuncta, quae pro huius rei quiete a praedecessore nostro statuta sunt,

nostra iterum auctoritate in omnibus roboramus“. Bonifatius hatte vor seiner letzten Missionsreise nach Friesland den Lull als Rechtsnachfolger bezüglich Fuldas eingesetzt. Das geht schon daraus hervor, daß Lull in mehreren Urkunden (NN. 29, 40, 41) als Vertragsschließender für das Kloster auftritt. Dem Bonifatius mußte daran gelegen sein, diese Rechtsnachfolge gegen etwaige Anfechtungen zu sichern. Das geschah am wirksamsten, wenn er das seinerzeit ihm von Zacharias verliehene Privileg durch Papst Stephan, — da Zacharias inzwischen gestorben war, — für Lull erneuern ließ. An diesen könnte also die verlorene Stephan-Urkunde gerichtet gewesen sein. Eberhard, der bekanntlich auf Lull gar nicht gut zu sprechen war, hätte dann in der Adresse *Lulloni* durch *Sturmioni* ersetzt. Daß Eberhard für seine Fälschung nicht die Fassung a, sondern die unechte Fassung b des Zacharias-Privilegs zugrunde legte, ist selbstverständlich. Ich wiederhole, daß ich hier nur eine Vermutung aussprechen wollte, aber eine vielleicht doch nicht ganz unbegründete. — Im Kopfregeest ist die Ordnungszahl hinter dem Namen des Papstes in [] zu setzen.

20. (Pippins angebliche Bestätigung des falschen Zacharias-Privilegs.) Die in Originalform überlieferte Urkunde war schon von Sickel als Nicht-Original erkannt worden. Es blieb noch die Frage offen: echte Abschrift oder Fälschung? Diese Frage hat Tangl, ebenfalls vor 16 Jahren, zugleich mit der Frage über die Echtheit des interpolierten Zacharias-Privilegs, in letzterem Sinne (Fälschung) entschieden. In bezug auf die Feststellung der Entstehungszeit weicht Stengel von Tangl ab: letzterer setzte sie in die Jahre 809—811, da die Pippinfälschung in diesen Jahren durch Karl d. Gr. bestätigt wurde. (Mon. Germ., Dipl. Karolinorum I., Nr. 215.) Stengel konnte diesen Ansatz natürlich nicht gelten lassen, nachdem er behauptet hat, daß das falsche Zacharias-Privileg, welches ja für die Pippin-Fälschung Vorlage war, nicht vor dem Jahre 816 entstanden sein könne. Er glaubt, die Entstehung bis über die Mitte des 9. Jahrhunderts herabrücken zu müssen. Infolge dessen muß er nicht nur das erwähnte Karlsdiplom, sondern auch noch ein weiteres (Böhmer-Mühlbacher, Deperd. Nr. 164a) verwerfen. Dabei kann sich Stengel wieder nur auf Stilvergleichung stützen. Nicht weniger als 14 Vorlagen aus der Zeit bis 850 soll der Fälscher für sein Machwerk gebraucht haben! Ob sich Stengel dabei nicht gründlich verstiegen hat? Ich glaube, man kommt mit 4—5 Vorlagen auch ganz gut aus. Was Tangl zugunsten der Echtheit des erwähnten Karlsdiploms geltend macht, ist von Stengel, der allerdings den „exakten Beweis“ für seine gegenteilige Ansicht für später in

Aussicht stellt, einstweilen nicht entkräftet worden, und was Stengel Positives für seine Behauptung erbringt, vermochte mich nicht zu überzeugen. Ich sehe also vorläufig keinen genügenden Grund, die Entstehungszeit der Pippin-Fälschung aus dem Anfang des 9. Jahrhunderts bis über die Mitte desselben hinabzurücken. Auch Tangl hat sich dazu bereits ab lehrend geäußert,¹ obwohl er die Echtheit des Karlsdiploms preiszugeben bereit ist. — Für »*horem*« (S. 42, Z. 7) hätte nach meinem Dafürhalten unbedenklich [*am*]*orem* gesetzt werden dürfen, nachdem einige Zeilen später (Z. 22) diese Wendung wörtlich wiederkehrt.

21. Von einer Urkunde des Jahres 816 (= vgl. Dronke, cod. dipl. Nr. 323) ausgehend, hat Stengel aus den Worten: »*ex his duabus forestis, quas Pippinus et Karolus sancto Bonifatio et Sturmi abbati ad manus tradiderunt, hoc est Bramuirst, Salzuorst . . .*« zwei Schenkungen konstruiert: 1. *Pippinus (tradidit) . . . s. Bonifatio ad manus . . . Bramuirst* (Nr. 21); 2. *Karolus . . . Sturmi abbati ad manus . . . Salzuorst* (Nr. 141). Das halte ich für unstatthaft. Ich betrachte vielmehr diese Schenkung als eine gemeinsame und zwar eine von jenen, auf welche die Urkunde Nr. 8 anspielt. Auch hier hat Eberhard denselben Irrtum wie in Nr. 8 begangen, indem er Karlmann mit Karl verwechselte.

22. bis 28. An der Datierung dieser Urkunden kann man nicht achtlos vorbeigehen. Der gewissenhafte Historiker, insbesondere der Quellenforscher, darf nur das als sicher annehmen, was jede kritische Belastungsprobe aushält. Ist dieser Grad von Sicherheit nicht vorhanden, dann muß er Warnungstafeln aufstellen, die den Benutzer seines Werkes zur Vorsicht mahnen. Solche Vorsicht ist bei einer ganzen Reihe der bis jetzt im Fuldaer Urkundenbuch veröffentlichten Traditionsurkunden wirklich nicht überflüssig. Stengel selbst sah sich genötigt, zahlreiche Emendationen vorzunehmen, um offenkundige Widersprüche zu beseitigen, und auch ich habe im Verlauf dieser Abhandlung wiederholt auf die Unzuverlässigkeit der überlieferten Texte hingewiesen. Es wäre nun ein folgenschwerer Irrtum, zu glauben, daß man z. B. die Datierung jener Urkunden, gegen die bisher ein bestimmter Verdacht nicht erhoben wurde, für unbedingt zuverlässig ansehen dürfe. Was heute z. B. von Nr. 27 gilt, kann morgen für irgend eine andere Nr. eine notwendige Voraussetzung werden, und Mancher, der auf solchen Grundlagen gebaut hat, könnte sich veranlaßt sehen, rasch wieder niederzureißen, was er zuversicht-

¹ In der schon oben unter Nr. 16 (S. 486, Anm. 3) erwähnten Besprechung des Urkundenbuches.

lich aufgerichtet hatte. Solchem Uebel muß rechtzeitig vorgebeugt werden, und das geschieht durch Mahnung zur Vorsicht. Die Unzuverlässigkeit Eberhards ist bekannt. Aber auch die durch das Chartular überlieferten Texte sind nicht selten nachweisbar ungenau und mangelhaft. Bei der Urkunde Nr. 22 ist zunächst das Tagesdatum richtig zu stellen. In der Datumzeile ist zweifellos *kalendas* vom Abschreiber ausgelassen worden, wie in Nr. 18. Die Urkunde gehört demnach nicht zum 15. Juni, sondern zum 18. Mai. Die Begründung habe ich schon bei Nr. 18 angegeben. Aber auch in der Jahresangabe der Urkunden NN. 22—28 muß ein Fehler des Abschreibers stecken. Aus Gründen, die ich in den „Studien zur ältesten Geschichte Fuldas“ des weiteren ausgeführt habe, können diese Urkunden nach meinem Dafürhalten nur in die sechziger Jahre des 8. Jahrhunderts fallen. Damit müßten sie aus dem Beweismaterial zugunsten des Jahres 754 als Todesjahr des Bonifatius ausscheiden.

Die in den sachlichen Erläuterungen zahlreicher Urkunden des Urkundenbuches wiederkehrende Bemerkung: „Fassung (Formular) wie in U. 22“, bedarf einer wesentlichen Einschränkung. Gleich in Nr. 23 ist die Arenga in ihrem zweiten Teile ganz anders stilisiert als in Nr. 22. Die auffallend verschiedenartige Benennung des Klosters Fulda in der Dispositio, besonders in den vom Schreiber Wolfram verfaßten Urkunden, kann auch nicht zufällig sein und würde in dem angeblich immer wiederkehrenden Formular von Nr. 22 keine Erklärung finden. Sehr zu beachten ist ferner die Strafformel; auch sie erscheint bei Wolfram sehr mannigfaltig. Aber alle die verschiedenen Stilisierungen lassen sich auf zwei Gruppen reduzieren: I. mit der Wendung: *solventem . . . multa componat*; II. *inferat . . . coactus exsolvat*. Man beachte insbesondere, wie bei der in zwei Texten überlieferten Urkunde Nr. 24 jeder Text mit einer anderen Strafformel ausgestattet ist: 24a mit Formel I, 24b mit II. Schon deswegen könnte man die beiden Texte nicht mehr so klassifizieren, wie Stengel es getan hat (vgl. meine Bemerkungen weiter unten zu Nr. 24). Andere wechselnde Formelstücke in der Strafformel sind: a) *cogente fisco*, mit Variante: *fisci dicionibus*; b) *iuxta poenam seculi*; c) *partibus monasterii* mit Variante: *ad predicto, iam dicto, supradicto monasterio*. Eine weitere Verschiedenheit zeigt sich in der Sanctio. Auch hier lassen sich zwei Urkundengruppen unterscheiden: A mit der Formel: *firma et inviolata*; B mit der Formel: *firma et stabilis (permaneat)*, und zwar erscheint A in den älteren, B in den jüngeren Urkunden Wolframs. Endlich ist auch die Formel für die Datierung nicht

gleichmäßig; wir finden 1) Urkunden mit: *Actum . . .*, 2) Urkunden mit: *Facta donatio . . .*, 3) Solche mit beiden Formeln (so NN. 24b, 31, 37, 40, 52, 55). Daß diese Unterschiede unwesentlich sind, wird man nicht sagen können; somit kann von einer gemeinsamen Fassung aller dieser Urkunden nur mit Vorbehalt gesprochen werden. Durch die eben mitgeteilten Beobachtungen wird aber auch die Anschauung erschüttert, als ob die hier in Betracht kommenden Schreiber nach einem festen Urkunden Formular gearbeitet hätten; denn wie wollte man da die Mannigfaltigkeit befriedigend erklären? Wahrscheinlicher kommt mir vor, daß die Schreiber für die einzelnen Urkundenteile mehrere Formeln zur Verfügung hatten, aus denen sie — ob nach bestimmten Grundsätzen oder nach freiem Ermessen, habe ich nicht untersucht, — bald diese bald jene verwendeten. Gegenüber dem Schreiber Wolfram zeigt der Schreiber Weliman nicht nur eine größere Sorgfalt in der Abfassung der Urkunden, sondern auch eine größere Einheitlichkeit in seinen Formeln. Von den übrigen Schreibern dieser Perioden liegen zu wenige Urkunden vor, um sich ein Urteil bilden zu können. Daß die in den Urkunden jeweils genannten Schreiber dieselben auch wirklich eigenhändig geschrieben haben, darf man aus der Schreiberformel (*Ego N. scripsi . . .*) nicht folgern. Die Gerichtsschreiber hatten gewiß auch ihre Hilfskräfte für das Schreibgeschäft. So erklärt sich am besten die häufige formelle Verschiedenheit der Urkunden eines und desselben Schreibers, z. B. des Wolfram, und eine Reihe von Fehlern in denselben. Mit der Unterschrift: *Ego N. scripsi . . .* erklärt der Schreiber seine Verantwortlichkeit für Form und Inhalt der Urkunde, im Falle dieselbe gerichtlich angefochten, gescholten würde. Ob wenigstens diese Schreiberformel immer von dem darin genannten Schreiber eigenhändig geschrieben wurde, ließe sich nur an der Hand von Originalen feststellen. Solche besitzen wir aber leider aus Fulda wenigstens für das 8. Jahrhundert gar keine.

In Nr. 23 ist in der Arenga durch falsche Interpunktion der Sinn entstellt. Es muß heißen: . . . *et debitis offero sceleribus, tamen scio, aequissimum iudicem . . .* Von demselben Aussteller (Ottakar) sind NN. 59, 60, 66, 72; von seinen Töchtern: NN. 82, 87, 88.

Mit seiner Beurteilung der Urkunde Nr. 24 (wie auch Nr. 86) hat Stengel arg daneben getroffen. Nachdem bereits 1880 Heinrich Brunner seinen bahnbrechenden Aufsatz „Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde“ veröffentlicht hat, nachdem Steinackers vorzügliche Arbeit (in Meisters Grundriß) bereits in 2. Auflage vorliegt, nachdem

insbesondere Oswald Redlich in seinen „Privaturkunden des Mittelalters“ (München und Berlin 1911) diesen Gegenstand nach allen Seiten hin meisterhaft behandelt hat, müßte man eine solche Entgleisung selbst einem Studenten, der ein Kollegium über Privaturkundenlehre gehört hat, schwer ankreiden; bei einem Urkunden-Editor und noch dazu akademischen Lehrer für historische Hilfswissenschaften sollte sie schlechterdings unmöglich sein. Ueber das in Nr. 24 enthaltene Rechtsgeschäft (Rantulf schenkt einen Weingarten zu Bodenheim) sind uns zwei Texte überliefert. Wie ist deren gegenseitiges Verhältnis zu beurteilen? Stengel sieht in ihnen lediglich „zwei verschiedene Ausfertigungen“, von denen die eine (a) „wegen einiger formaler Verstöße“ durch die andere (b) „ersetzt“ wurde. Nach dieser Auffassung wäre a im rechtlichen Sinne überhaupt keine Urkunde. Dann wäre es aber doch sonderbar, daß man sie in Fulda so lange aufbewahrte, und noch sonderbarer, daß man sie (neben b) ins Kopialbuch aufgenommen hat. Die Fuldaer Mönche müssen also die Urkunde a ganz anders beurteilt haben, als Stengel. Der von Stengel angeführte formale Verstoß an der Stelle: *ubi ipse martyr* (S. 47, Z. 28) anstatt: *ipse martyr Bonifatius*, wie z. B. in Nr. 30, ist belanglos; es kommen in zahlreichen Stücken des Urkundenbuches weit ärgere Verstöße vor, ohne daß deswegen neue Urkunden ausgestellt worden wären. Die Begründung ist auch deswegen haltlos, weil wir ja gar nicht wissen, ob die Mangelhaftigkeit des Textes dem Schreiber der Urkunde, oder dem Abschreiber zur Last zu legen ist. Zudem ließen sich in der Urkunde b vielleicht ebensoviele formale Verstöße finden. Auch Stengels Hinweis auf die „Unvollständigkeit der Strafformel“ in a will nichts besagen. Es ist ihm vollständig entgangen, daß den beiden Texten gar nicht dieselbe Strafformel zugrunde liegt; in a lautet sie: *inferat . . . coactus exsolvat*, in b: *solventem . . . multa conponat*. Vgl. dazu meine Bemerkungen oben bei Nr. 22. Schon diese Tatsache allein hätte den Bearbeiter auf die richtige Spur führen müssen. Es ist ferner natürlich kein Zufall und noch viel weniger ein „formaler Verstoß“, wenn in a die Sanctio und die Stipulationsklausel fehlt; kein Zufall, daß in der Datierung die Actumformel weggelassen wurde; kein Zufall, daß die Schreiberformel wesentlich gekürzt erscheint, und vielleicht auch kein Zufall, daß in der Zeugenreihe überall das Wort Signum weggelassen ist. Die Lösung ist sehr einfach: wir haben hier eine Charta und eine Notitia über dasselbe Rechtsgeschäft vor uns. Was Stengel als „zweite Ausfertigung“ ansieht, ist in Wirklichkeit die eigentliche dispositive oder Geschäftsurkunde, die

Charta; die angeblich „ursprünglichere Fassung“ ist die Notitia, eine schlichte Beweisurkunde, hier allerdings in subjektiver Form. Genau so liegt der Fall auch bei der Urkunde Nr. 86, mit dem Unterschiede, daß die Notitia dort eine eigene Datierung hat. Wir haben also in beiden Fällen je zwei selbstständige wirkliche Urkunden vor uns, die folglich ins Urkundenbuch auch als zwei Nummern, natürlich b an erster, a an zweiter Stelle, aufzunehmen waren. — Falk (Lorsch, S. 137) faßt Williswind in der Zeugenliste als Gemahlin des vorhergenannten Nordpert auf, identifiziert letzteren mit Rutpert und sieht in beiden Personen die Stifter von Lorsch. Das ist natürlich unzulässig; Williswind ist zweifellos die Gemahlin des Ausstellers der Urkunde, Adalbert. Ebenso wenig sind Nordbert und Rutpert identisch. — Bei den NN. 27, 28 und 64 wird das Chartular mit Folio und Nummer zitiert. Warum gerade hier und nur hier?

29. Hinter dem *dominus magnificus*, dem Empfänger dieser Urkunde, dürfte sich doch etwas mehr verbergen, als ein bloßer „Hintersasse des Klosters!“ Der angebliche *Uino*, der hier als Vertragschließender für Fulda auftritt, ist kein anderer als Lul. Das halte ich mit Rücksicht auf NN. 40 und 41, wie auch palaeographisch (*Uinoni* verlesen aus *Lulloni*) für ganz sicher. „*Servus s. Salvatoris*“ ist wohl in dem Sinne: Diener Gottes zu verstehen. Vielleicht ist auch der im Texte genannte Grenznachbar mit Lul identisch und *Lulloni* anstatt *Elloni* zu lesen; die Vermutung, daß Lul seinen dortigen Grundbesitz erweitern oder abrunden wollte, ist nicht ganz unbegründet. Der Text ist auch sonst fehlerhaft. Vor *sollemni* (Z. 6) ist zu ergänzen: *[ut]*, wie Nr. 40; dagegen statt *ut* (in derselben Zeile) zu setzen: *[et]*, wie in Nr. 40 und 41. *Convenit inter argento* gehört zusammen; das dazwischen stehende *ut* ist sinnwidrig und wegzulassen (vgl. NN. 18 und 40). Vor: *sicut inter nos . . .* fehlen die Worte: *[Et accepi a vobis in pretium], sicut . . .* (Vgl. Nr. 18.) Gleich darauf müßte es richtig heißen: *convenit inter argento libras duas et tertiam dimidiam, et caballis . . .* (die zugehörige Zahl fehlt). Die Erwähnung von Pferden neben Geld als Kaufpreis ist weiter nicht auffallend; man vgl. Böhmer-Mühlbacher, Reg. Nr. 1353; danach hatte St. Gallen an den Bischof von Konstanz jährlich einen Zins von 1 Unze Gold und 1 Pferd im Werte von 1 Pfund zu leisten. Oder: Codex dipl. Laureshamensis Nr. 247 (a. 768/9): Riphwin verkauft dem Kloster Lorsch 4 Tagwerk Ackerland und erhält dafür unum caballum.

30. Ueber den Schenker Rathari vgl. auch die Urkunden NN. 31, 33 und 48.

31. Nach: *pondera IIII* (S. 56, Z. 23) ist zu ergänzen: [*multa conponat*].

32. Diese Urkunde, nur durch Eberhard überliefert, ist von Stengel nach seinen Editionsgrundsätzen ganz unzureichend emendiert. S. 57, Z. 18 statt *quam* setze: *qu[e]m* (vgl. Nr. 59); Z. 21 setze: *ad iam dict[os] monasteri[os]*; Z. 26 statt *et* — *et* setze [*vel*] — [*seu*]; Z. 27 statt *quae* setze *qu[i]*; Z. 30 statt *solvat* setze *solventem*; Z. 32 ergänze nach *firma*: [*set inviolata*]. Die Datierung *regnante . . .* ist nicht formelgemäß; es wäre zu erwarten: *anno regni . . .* Diese Emendationen können jedoch nur Geltung behalten unter der allerdings sehr wahrscheinlichen Voraussetzung, daß eine vom Schreiber Wolfram verfaßte Urkunde als Vorlage benutzt wurde. Vielleicht wäre es aber besser, überhaupt nichts zu emendieren, sondern den Eberhardischen Text unverändert abzudrucken. — Ueber den angeblichen Schreiber dieser Urkunde, Wolfram, war eine kritische Bemerkung unbedingt geboten. Daß der im Wormsfeldgau tätige Gerichtsschreiber Wolfram, dessen Amtstätigkeit ja doch auf den genannten Gau beschränkt war, unsere Urkunde, die eine Schenkung im Gau Grapfeld zum Inhalte hat, nicht geschrieben oder verfaßt haben kann, bedarf gewiß keiner weiteren Erörterung. Die ganze Schreiberzeile ist vermutlich Eigenbau des Eberhard. Da man in Ostfranken keine Gerichtsschreiber hatte, so dürfte die Urkunde von einem Parteischaiber, und zwar vom Empfänger, nach dem Muster einer von Wolfram verfaßten Urkunde geschrieben sein.

34.—36. Zu *Agira* (S. 61, Z. 36) vermißt man nähere Angaben; es ist die Eger, ein rechter Nebenfluß der Wörnitz. — Die *villa Otingen iuxta fluvium Agira* kann unmöglich die Stadt Oettingen sein, wie Stengel angibt, sondern nur Möttlingen an der Eger, s. Nördlingen. Der konsonantische Anlaut ist aus der verstümmelten Präposition mit Artikel „im“ zu erklären, also: im Besitztum des Oting. Vgl. Madelberg im württ. O.-A. Schorndorf (= am Berg des Adalo), Matzen im Unterinntal (= im Besitztum des Azzo).

Es ist vielleicht nicht überflüssig, darauf hinzuweisen, welchen Wert der Diktator dieses Diploms auf rhythmische Wortfolge gelegt hat. Wir finden vertreten den *Cursus tardus*: *aquarúmve decúr[s]ibus*; den *Cursus planus*: *lóc[us] sanctórum* | *Ergo cognoscat* | *industria vestra* | *a die presente* | *pertenere videtur*; besonders aber den *Cursus velox*: *aetérna retributióne* | *donamus a die presente* | *corpore requiescit* | *prumptissima devotione* | *cum omni integritate* | *hominibus conmanentes* | *per hanc seriem traditionis* | *pro mercede nostrae augmentum* | *perpetualiter ad possedendum* | *proficiat in augmentum* | *firmior*

habeatur | verius conservetur. Daß der Rhythmus auch in den privaten Urkunden bereits im 8. Jahrhundert sehr beliebt war, kann man an den Fuldaer Traditionen sehr gut beobachten. Es finden sich da auch bereits Ansätze zu Reimprosa.

37. Nach *pondera IIII* (S. 65, Z. 9) ist zu ergänzen: [*multa componat*]. — Zu Anmerkung 2, 4 und 5 auf S. 64 ist zu bemerken: S. Alban war i. J. 762 noch kein Kloster; dieses ist erst 796–805 gegründet worden. Es ist also die S. Albanskapelle gemeint; deren gab es aber zwei: eine an der Stelle, an welcher nach der Legende dem hl. Alban das Haupt abgeschlagen wurde, die andere bei S. Theonest, bei welcher das Kloster S. Alban entstand. Welche von beiden hier in Betracht kommt, ist unentschieden. (Vgl. Waguer-Schneider, Die geistlichen Stifte im Ght. Hessen II, 335.) — S. Nikomed war Nonnenkloster, doch ist es als solches von S. Jakob aus, frühestens Anfang des 12. Jahrhunderts gegründet worden, und zwar als Klausel, in welcher Eigenschaft es noch 1432 urkundlich begegnet. In Urkunde Nr. 37 ist wohl unter *s. Nigodemí* nur die Kapelle zu verstehen. — Dalheim war ebenfalls im 8. Jahrhundert noch kein Kloster; seine Gründung fällt ungefähr in dieselbe Zeit, wie jene von S. Nikomed. Daß Dalheim, wie Hauck, Kirchengeschichte IV, 976 angibt, i. J. 1145 als Cisterzienserinnenkloster bezeugt sei, ist unrichtig; noch 1251 wird es urkundlich als Benediktinerinnenkloster erwähnt, erst kurz vor 1266 ist es zum Cisterzienserorden übergegangen. Anstatt *Urgolf* (Z. 28) ist wahrscheinlich *Argolf* (= Arahgolf) zu lesen; vgl. Arahgoz in Nr. 121.

38. Der Aussteller heißt sicher Walaram, nicht Waluram; u ist aus offenem a verlesen. Vgl. NN. 59, 61, 64, wo derselbe als Zeuge genannt ist, und den Namen Walafrid. — *Libras* (S. 66, Z. 16) dürfte wohl nur ein Abschreibebefehler sein, anstatt *uncias*; die Strafsumme in Gold wäre sonst unerhört hoch, besonders neben *argenti pondera II*. In derselben Zeile ist vor *exsolvat* wahrscheinlich zu ergänzen [*coactus*]. — Der Urkunde fehlt der Schluß der Strafformel [*et quod repetit — permaneat*] und die Stipulationsklausel. — Graf Warin ist Gaugraf im Lobdengau; vielleicht ist er identisch mit dem in Nr. 50 genannten Grafen Warinhar. Letzterer trat laut Necrologium Laureshamense (unter Januar 28) später in Lorsch als Mönch ein.

39. Die Urkunde ist nur durch Eberhard überliefert, kann demnach in bezug auf getreue Abschrift kein unbedingtes Vertrauen beanspruchen. Der Name des Schreibers, *Sadrebaldus*, dürfte kaum richtig sein. Auffallend ist die ganz vereinzelt dastehende Strafsumme (*solidos CC*). In der Datierung

findet sich die ganz ungewöhnliche Wendung: *regnante domno nostro Pippino rege Francorum*. Wena wir aus bekannten Gründen (vgl. oben die Bemerkungen bei Nr. 22) von den Urkunden Nr. 22–28 absehen, kommt der Zusatz: *Francorum* in der Datierung Fuldaer Traditionen unter Pippin überhaupt nicht vor. Außer in Nr. 51 vom Jahre 770 (auch nur durch Eberhard überliefert!) finde ich ihn zuerst in Nr. 52, 54, 55, 56, 59, 61 vom Jahre 771 und 772, geschrieben vom Schreiber Wolfram, dann noch in Nr. 64, 65, 75, 85, 86, 89, davon Nr. 65, 75 und 85 wieder nur durch Eberhard überliefert. *Nostro* allein wird mitunter vom Schreiber Wolfram beigelegt (Nr. 23, 24?, 32, 33, 59?, sonst noch Nr. 42). Regelmäßig gebraucht es der Schreiber Weliman (Nr. 71, 72, 76, 80–82, 87, 88). *Nostro–Francorum* findet sich außer in Nr. 39 nur noch in Nr. 22 und vielleicht in Nr. 59. *Nostro* oder *Francorum* könnte also wohl Zusatz des Eberhard sein. Doch ist auch zu berücksichtigen, daß die Urkunde von einem Privatschreiber geschrieben ist. — Wenn wir an der Jahresangabe (12. Regierungsjahr Pippins) festhalten, dann erscheint mir die Stelle im Texte: *in manum Sturmes abbatis* unhaltbar, solange nicht einwandfrei erwiesen ist, daß Sturmi bereits vor 768 Abt von Fulda geworden ist. Aber vielleicht ist das Regierungsjahr nicht richtig überliefert. Man könnte *anno X[V]II* statt *XII* vermuten, dann würde die Urkunde zum Jahre 767/68 einzureihen sein (vgl. die Bemerkungen unter Nr. 4, oben S. 481). Ueber die Zeit des Regierungsantrittes Pippins vgl. jetzt M. Tangl in Neues Archiv . . . 39 (1914) 257 ff. — Die *casa s. Mariae* ist keinesfalls das Kloster Wenkheim, wie Stengel annehmen möchte, sondern das Kloster Kitzingen. Schon bei Eckhart (Commentarii I, 587, von Stengel übersehen) ist das ganz bestimmt ausgesprochen. Aus Stamminger, Franconia sacra I, 360–386, besonders 369–383, hätte Stengel auch ersehen können, daß die Aebtissin Hruadlauga (Hadeloga) mindestens seit dem 12. Jahrhundert von der Klostertradition für Kitzingen in Anspruch genommen wird. Es besteht kein Grund, daran zu zweifeln. Die Anwesenheit des Würzburger Bischofs Megincoz als Zeugen erklärt sich, wenn überhaupt glaubwürdig, zur Genüge daraus, daß das Kloster in seinem Sprengel lag. Alle Vermutungen Stengels bezüglich Hruadlaugas Verwandtschaft (S. 66, Anm. 2 und S. 67, Z. 32–43) sind haltlos.

40. Das Kopfregeest ist unrichtig. Die Urkunde enthält, ähnlich wie Nr. 18, nicht nur einen Verkauf, sondern auch zwei Schenkungen: *Et dono in alio loco . . . aream unam . . . Et dono araturia iügera XXV in ipsa marca Truthmaresheim*. Diese beiden Schenkungen stehen im Texte zweifellos nicht

an der richtigen Stelle, auch dürften einige Worte ausgeblieben sein. Man würde, wie bei Nr. 18, erwarten: [*Et accepi a vobis in pretium,*] *sicut* usw. Statt dessen heißt es aber bloß: *dedimus* (mit Wechsel des Subjektes!). Das darauf folgende *ita tamen* . . . bezieht sich nicht auf *dedimus*, sondern auf *dono*; hier wird der unterbrochene Satz zu Ende geführt. Auch der Kaufpreis scheint unvollständig angegeben zu sein, denn es fehlt der in Gold zu leistende Betrag. Vgl. Nr. 18. Aehnlich ist der Text in NN. 29 und 41 verderbt. Das Kopffregest dürfte also auch in dieser Beziehung nicht ganz richtig sein. Ich denke mir den Text etwa folgendermaßen: (. . . *iterum via publica.*) [*Et accepi a vobis in pretium,*] *sicut inter nos conplacuit atque convenit inter auro et argento de pretio sancti Bonifatii martyris probatas atque pensantes numero libras XXXVII [et uncias . . .?] Et similiter dono in alio loco . . . Et dono araturia iugera XXV in ipsa marca Truthmaresheim, ita tamen, ut ab [hac] die habendi usw. habeatis potestatem.*

— Bei der äußerst mangelhaften Ueberlieferung der Urkunden im Chartular besonders in bezug auf Zahlen muß man mit der Möglichkeit rechnen, daß diese wie die folgende anscheinend ziemlich gleichzeitige Urkunde (Nr. 41) zum Jahre 766, anstatt zu 763 gehört, indem *anno XII* aus *anno XV* verlesen sein könnte. — Der Doppelpunkt nach *venditorem* (S. 70, Z. 1) ist nicht gerechtfertigt; man setze einen Beistrich, wie in NN. 29 und 41, und ergänze darnach [*ut*] wie in Nr. 41, und setze statt *sed* (in derselben Zeile): [*nec*] wie NN. 29 und 41. — Daß die Verweise auf S. 69, Zeile 14, 17 und 24 sämtlich unrichtig sind, habe ich bereits im I. Teil (Fehlerliste) bemerkt und richtig gestellt. Vielleicht ist dies auch bei jenen in Zeile 11 und 12 der Fall, doch vermag ich es hier nicht mit Sicherheit festzustellen. Daß Nr. 40 auf derselben Fassung beruhe, wie Nr. 29, ist nicht ganz richtig. Man vergleiche: 1. *Et ideo vendidisse tibi constat* . . . in Nr. 29 mit: *Ideo vendidimus tibi* . . . in Nr. 40; 2. Die ganz und gar verschiedene Sanctio: *Si quis vero* . . . (Nr. 29) und: *Et quod fieri non credo* . . . (Nr. 40); 3. Die Stipulationsklausel: *stipulatione subnixa* (Nr. 29), *stipulatione firmitatis subnixa* (Nr. 40). In der Strafsumme ist beachtenswert die poena dupli anstatt der sonst üblichen Strafsumme. Daß *fluvius Hrenus* der Rhein ist, dürfte wohl jedem Benutzer geläufig sein, brauchte also nicht kurz nacheinander viermal (NN. 40, 41, 48, 49) vermerkt zu werden. Ob hingegen die Lage der 24 im Urkundenbuch genannten Gaue mit ihren alten Namen jedem Historiker so geläufig ist, wage ich zu bezweifeln; dennoch sind nur drei von ihnen und schon ziemlich am Ende des Urkundenbuches

(NN. 96, 97, 99: Volkfeld, Mulachgau, Wingarteiba) näher bezeichnet. Der Bearbeiter soll bei den Benutzern nicht zu viele Kenntnisse, aber doch auch nicht zu wenige voraussetzen.

41. *Convenit inter auro* (Z. 36) gehört zusammen, das dazwischen stehende *ut* ist zu streichen, mit entsprechender Fußnote (vgl. Nr. 40). Anstatt *donandi* (Zeile 39) wäre formelgemäß *tenendi* zu erwarten. Die Urkunde ist sonst ganz gleichlautend mit der vorhergehenden, selbst in der fehlerhaften Vertragsformel: *sicut inter nos . . . dedimus tibi* usw.; Nr. 40 ist also wahrscheinlich doch die unmittelbare Vorlage gewesen. „Genauere Uebereinstimmungen (der Nr. 41) mit Nr. 18“ habe ich nicht finden können; eher ließen sich solche zwischen Nr. 40 und Nr. 18 angeben. Die Angabe des Kaufpreises ist auch hier, wie in Nr. 40, zu unbestimmt, als daß sie richtig sein könnte; dementsprechend ist auch das Kopfregeß zu beurteilen.

42. Ich habe bereits früher (oben S. 496) erwähnt, daß ich geneigt bin, diese Urkunde ins Jahr 768 zu verlegen, indem ich *anno XVII* statt *XVIII* lese. Dieselbe rückt dabei noch näher zu der vom gleichen Schreiber und an demselben Orte ausgestellten Urkunde Nr. 50 vom Jahre 770; bestimmend für mich war aber natürlich nicht dieses, sondern die Erwähnung Sturmis als Abt. In der Fußnote d (S. 73, Z. 42) wäre anstatt auf Markulf einfach auf die Urkunde Nr. 50 (S. 85, Z. 12) von demselben Schreiber zu verweisen gewesen. Beachtenswert ist in der Strafformel wieder die *poena dupli*. Die Urkunde zeigt in ihrem Formular auffallende Uebereinstimmung mit einer Weißenburger Tradition vom Jahre 724 (Zeuß, Nr. 40). Hier erfolgt die Schenkung ebenfalls in *Puxuuilare*. Wegen der Lage in verschiedenen Gauen (Wormsfeld, Elsaß) wird man aber trotzdem nicht gut beide Orte identifizieren können.

43. Zu *monente scriptura* (S. 75, Z. 6) fehlt ein entsprechender Hinweis. Es ist im allgemeinen auf Matth. cap. XXIV und XXV angespielt, im besonderen auf XXIV, 42: „Vigilate ergo . . .“ und XXV, 34: „Venite benedicti . . .“ Zu *super fluvio Ricchina* (S. 75, Z. 18) fehlt eine nähere Angabe in der Fußnote. Es ist der Rickerbach, rechts zur Gersprenz fließend. Wenn Stengel schon auf die Beschreibung des Siegels (Pippins) verzichten zu können glaubt, dann wäre wenigstens ein Hinweis erwünscht, wo Beschreibung und Abbildung zu finden sind.

44. Eine Emendation der Datierung aus *anno XV* in „III bis XI“ scheint mir doch zu gewalttätig; eher möchte ich annehmen, daß Heribert nicht schon im Jahre 762 Abt von Murbach geworden ist, und wäre versucht, *anno XII* statt

XV zu lesen, was sich ohneweiters rechtfertigen ließe. Dann würde die Urkunde zu 763 Sept. 24 gehören.

46. Bezüglich der Vorlage dieser Urkunde halte ich die von Stengel an letzter Stelle angeführte Möglichkeit doch für die wahrscheinlichste. Bei dem regen Verkehre der Benediktinerklöster untereinander im 12. Jahrhundert war es nicht schwer, sich eine Vorlage von anderwärts zu verschaffen. Von dem „engen geistigen Horizonte Eberhards“ habe ich, wie schon erwähnt, eine andere Meinung als Stengel. Er zählt diese Urkunde „zu den größten¹ Fälschungen Eberhards“, wie er auch NN. 8 und 14 als „grobe Fälschungen“ bezeichnet. Die diplomatische Terminologie kennt zwar plumpe und raffinierte, nicht aber „grobe“ und „größte“ Fälschungen. Was Stengel damit sagen wollte, ist mir wenigstens unklar geblieben.

47. Ich halte es nicht für zulässig, diese Schenkung (von Schapdetten) Pippin allein zuzuweisen, da es doch in der Urkunde Heinrichs I. (DH I 8, Fälschung Eberhards) heißt: *villam ab antecessoribus nostris regibus, Pippino scilicet et Karolo, eidem monasterio contraditam*. Karolo steht hier vielleicht ebenso wie in Nr. 21 irrtümlich für Karlomanno. Eberhard hat unter den in Nr. 8 (S. 13, Z. 30) aufgezählten Schenkungen Pippins und Karlmanns jedenfalls auch die vorliegende im Auge gehabt. Demnach wäre Nr. 47 zu 744—747 einzureihen.

48. Daß die Urkunde Nr. 49 „auf unmittelbare Benutzung der Urkunde 48“ zurückzuführen ist, darin wird man Stengel zustimmen können. Dann muß man aber auch annehmen, daß der Abschreiber in Nr. 48 nach *incurrat* (S. 82, Z. 31) den Satz: *et ab omni loca sanctorum excommunicatis appareat*, ausgelassen hat, da ja dieser Satz in Nr. 49 sich vorfindet, also war er bei Nr. 48 in [] zu ergänzen und bei Nr. 49 in Petit, nicht in Garmond, zu setzen. Außerdem ist nach pondera II (Zeile 32) zu ergänzen: [*multa conponat*]; vgl. die Bemerkung oben unter Nr. 18. Von demselben Aussteller (Rathari) sind die Traditionen NN. 30, 31 und 33.

49. In der Strafformel dieser Urkunde fällt die teilweise Abweichung von der Vorlage (Nr. 48) auf; während es in der Vorurkunde heißt: *solventem . . . [multa conponat]* hat die Nachurkunde statt dessen: *inferat*. Vgl. dazu meine Bemerkungen oben unter Nr. 22. Wegen des Satzes: *et ab omni — appareat* vgl. die Bemerkung unter Nr. 48. Anstatt der unerhört hohen Strafsumme in Gold (1 Pfund!) dürfte schon mit Rücksicht auf die unmittelbare Vorlage (Nr. 48) zu lesen sein: 1 Unze. Nach dem sonst üblichen Verhältnisse würde man in dessen erwarten: *duas uncias*.

¹ Von mir gesperrt.

50. Von den Zeugen der Urkunde, die zu Worms ausgestellt wurde, ist Ermbert Bischof von Worms, Graf Baugulf in Worms selbst, Graf Warinhar in der nächsten Umgebung begütert, ebenso wahrscheinlich der Edle (Graf?) Gundwin (vgl. Nr. 38). Es ist also kein Grund, die Zeugen irgendwie mit der im Jahre 770 zu Worms stattgefundenen Reichsversammlung in Zusammenhang zu bringen.

51. Die Urkunde ist wohl vom Empfänger hergestellt, da man in Ostfranken keine Gerichtsschreiber hatte; das Formular aber stammt zweifellos aus Mainz; vgl. NN. 58 und 69. Fulda muß also im Jahre 770 bereits eine Urkunde in dieser Fassung gehabt haben, welche es für Nr. 51 als Vorlage benutzte. Diese Urkunde ist entweder unter den undatierten Stücken des Urkundenbuches zu suchen, oder verloren; sie enthielt jedenfalls eine Schenkung im Gau Wormsfeld. Das auf diese Weise erschlossene Deperditum wäre im Urkundenbuch vor Nr. 51 als eigene Nummer einzureihen.

52. Der Schenker heißt wahrscheinlich Hagano nicht Hagano. Der Urkundentext macht einige Schwierigkeit, da der Name Hagano zweimal vorkommt. Stengel sieht darin eine und dieselbe Person. Das scheint mir nicht zutreffend. Es werden zwei Weinberge geschenkt. Die Uebertragung erfolgt durch sechs genannte Personen. Diese sind doch wohl nicht die Eigentümer, sondern Salmannen; man beachte auch den Singular in der Sanctio. Dann kann der Schenker Hagano nicht mit dem Salmann Hagano identisch sein; wenn ersterer selbst anwesend war, brauchte er keine Salmannen. Die Namensgleichheit beweist noch nichts. In der Unterschriftenzeile fehlt daher die sonst zu erwartende Formel: *Signum Haganonis, qui hanc kartulam fieri rogavit*; das Fehlen des Namens des Salmannen Hagano dagegen dürfte nur durch ein Versehen des Abschreibers verschuldet sein. Zur Sache ist zu vergleichen: Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts, 1. Bd. S. 215 ff.

55. Bereits im I. Teile (oben Seite 379) habe ich darauf hingewiesen, daß Text und Interpunktion an einer Stelle sinnstörend sind. Der Punkt vor *Totum* (S. 91, Z. 24) ist zu tilgen. Der Text müßte lauten: *Et dono — cum omni supplectile suo (ad supradicto monasterio) totum et integrum, [ita tamen, ut] a die presente predictam rem habeatis . . .* Nach *pondera X* (Zeile 34) ist zu ergänzen: *[multa conponat]*.

56. Das von Stengel nicht identifizierte *Beogo* könnte die Einöde Biegenmühle (1 km nördlich von Poppenlauer) sein. Anstatt des zweifellos verderbten *Nisartano* wäre vielleicht: *in Suntheimo* zu lesen; es wäre dabei an Sondheim vor der

Rhön zu denken. Beide Orte liegen im Grabfeld. Zu Sondheim erwarb Fulda auch im Jahre 823 Besitz. (Dronke Nr. 415).

57. Die Worte „der edele Geistliche“ im Kopfregeſt ſind in [] zu ſetzen; ſie wären beſſer ganz zu ſtreichen. Wenn Stengel meint, der Ausſteller Alwalah ſei „trotz Stein (Geſchichte Frankens II, 246) doch wohl derſelbe Mann“, wie der Prieſter Halbwalah in der Urkunde bei Dronke Nr. 121, ſo wird man dem nicht ohne weiters zuſtimmen können. Stein begründet ſeine Anſicht mindedeſtens ebenſo gut, wie Stengel die ſeinige; hier ſteht alſo Behauptung gegen Behauptung. Zur Sache iſt zu bemerken: Man muß vor allem berückſichtigen, daß Nr. 57 nur durch Eberhard überliefert iſt, der die Namen oftmals verjüngt oder verderbt hat. Der Ausſteller dürfte nach meinem Dafürhalten richtig Adalwalah heißen, was ich auch bei Förſtemann, Perſonnennamen (2. Aufl., Spalte 179) beſtätigt finde. Sicher ganz anders iſt der Name Halbwalah zu deuten. Ich wage nicht zu entſcheiden, ob Förſtemanns übrigens auch nur vermutungsweiſe ausgeſprochene Ableitung (von Halba, alſo = „Miſchling von weſchem und wahrſcheinlich fränkischen Blute“) zutreffend iſt. Vielleicht iſt das anlautende h gar nicht organiſch; denn es kommt auch der entſprechende weibliche Name: Alwalahana vor (cod. dipl. Laureſham Nr. 651). Man vgl. außerdem z. B.: Haſchinbrunne für Aſchinbrunne = Eſchenbrunn (cod. dipl. Laureſham., Nr. 947). Was der Prieſter Halbwalah im Jahre 796 an Fulda übereignet, iſt gewiß nicht deſſen Eigengut, ſondern er handelt hier offeñſichtlich als Vollſtrecker einer letztwilligen Verfügung des † Biſchofs Buobo. Der Schenker in Nr. 57 aber iſt, wie Stein ganz richtig bemerkt, Großgrundbeſitzer und Laie. Der Vergleich der Urkunde Nr. 57 mit Nr. 86 (S. 95, Z. 3) iſt nicht zutreffend; vgl. meine Ausführungen bei Nr. 86. Für die Datierung darf man dem „Register“ nicht allzuviel Vertrauen ſchenken, da es nicht fehlerfrei iſt. Mit dem Jahre 772 iſt die Datierung bei Eberhard *praesente Karolo rege in monasterio Fuldensi* unvereinbar, denn Karl d. Gr. weilte damals und bis ins ſpäte Frühjahr in Weſtfranzien (vgl. Böhmer-Mühlbacher, Reg. Nr. 143 ff.). Eberhards Angabe beruht vielleicht auf Erfindung; allein, ſo lange dies nicht feſtſteht, kann die Urkunde nur mit Vorbehalt zu 772 eingereiht werden. Die Jahreszahl (S. 94, Z. 6) wäre auf jeden Fall in [] zu ſetzen. Die Identität von *Tutinga* = Uettingshof ſteht außer Zweifel. Die Namensform iſt aus der Verſchmelzung der Präpoſition to (= zu) mit dem Eigennamen (Otinga oder Utinga) entſtanden. Derartige Verbindungen kommen ſogar im Urkundenbuch noch an mehreren Stellen vor: aus *ze Ellingen* (Nr. 11) wurde Zellingen; in

Nr. 116 ist *ze Gemunden* in ein Wort zusammengezogen. So dürfte auch *Zutilinga* (= Züttlingen, im württ. O.-A. Neckarsulm), erwähnt z. B. in Nr. 102 und in Böhmer-Mühlbacher Nr. 1384 (ebenfalls für Fulda), aus *ze Otilinga* entstanden und daher vom Personennamen *Odilo*, nicht *Zutilo*, abzuleiten sein. Vgl. ferner meine Bemerkung über Möttingen oben unter Nr. 36. Unser *Odinga* begegnet auch in Böhmer-Mühlbacher, Nr. 429 (für Würzburg). *Adalholmastat* wird doch nur Helmstedt sein; die Form *Halabingestat* kommt meines Wissens nur in dem zweifelhaften Retzbacher Verträge vom Jahre 815 (überliefert durch Pistorius) vor. Die Variante *Suanfelt* für *Ronefelt* wäre zu begründen gewesen, und zwar damit, daß nur Schwanfeld im Gau Gozfeld liegt, Rheinfeld dagegen im Werngau (nach Mon. Boica 31a, 372). Zu dem Texte (S. 99, Z. 10 bis 11): »*quorum vermīs non moritur et ignis non extinguitur*« wäre anzumerken: Marc. IX, 43.

58. Daß der Verfasser dieser Urkunde derselbe sein soll, wie der von Nr. 51, ist wohl nicht gut möglich, denn in letzterer Urkunde handelt es sich um Güter im Gau Grapfeld, hier aber um eine Schenkung im Wormsfeldgau. Vgl. oben Nr. 32.

59. Die richtige Interpretation dieser Urkunde scheint mir äußerst schwierig. Ob Stengel das auch empfunden hat? Sein Kopfregeſt ist jedenfalls anfechtbar. Zu bequemer Prüfung und Beurteilung stelle ich hier Text (im Auszug) und Regest gegenüber.

Text:

[Ego] *Odagrus — dono — in villa Unacharenheim curte dominicato et casa, ubi ego manere videar, — et dono hanc in ipsa villa omnia medietate, quem genitor meus et genitrix mea mihi moriens dereliquerunt et ego ipse comparavi aut — mihi provenit —, omnia, que in ipsa villa seu in ipsa marca Uu. visus fui habere, medietate due partis de comparato in ipsa marca. Et in alia villa, — Sauuulenheim, hereditatem meam —, omnia, que ibidem visus fui habere, medietate dua nisi mancipia tertia partem totum et ad integrum . . .*

Regest:

Odagrus schenkt für den Todesfall seiner selbst, seiner Gattin H. und seiner Tochter L. den von ihm bewohnten Herrenhof mit Haus und die Hälfte seines Eigentumes zu Wackernheim, sowie die Hälfte seines Eigengutes, von seinen Unfreien ein Drittel, zu Saulheim.

Betrachten wir zunächst die zweite Schenkung. Stengel setzt nach *partem* einen Beistrich und legt damit allerdings einen bestimmten Sinn in den Text. Man kann aber den Beistrich, anstatt nach *partem* auch nach *mancipia* setzen, und dann ist der Sinn schon ein ganz anderer. Da nun: *medietate dua*

[*partis?*] — *tertia partem* doch wohl als zusammengehörig aufzufassen und: zwei Drittel — ein Drittel zu übersetzen sind, dürfte letztere Interpunktion mehr Berechtigung haben. Dann wäre zu übersetzen. O. schenkt in S. von seinem gesamten Eigen zwei Drittel ohne die Unfreien, den dritten Teil ganz. Oder sollte etwa zu lesen sein: *de medietate duas partes . . .*, also zwei Sechstel und ein Sechstel? Bei der ersten Schenkung wage ich eine bestimmte Uebersetzung gar nicht anzugeben, da sich die verschiedenen Angaben kaum unter einen Hut bringen lassen. Soviel scheint mir aber gewiß, daß *medietate due partis* nicht „die Hälfte“ bedeuten kann. Der Text ist auch sonst mangelhaft. Zeile 16 nach *integrum* ist wahrscheinlich ein ganzer Satz ausgefallen, man erwartet, wie z. B. in Nr. 87 oder 88: [*ita tamen, ut dum advixerimus, ego Odagrus et Hruodsmund et Lantsuuind habere (oder excolere ad usufructuario) debeamus; post nostrum vero discessum* usw. Zeile 23 vor *persona* ergänze: [*extranea*]; Z. 24 vor *inrumpere* ergänze: [*eam*]; Z. 24 nach *omnipotentis* fehlt wahrscheinlich: [*et trine maiestatis*]; statt des nicht formelgemäßen *inferat* (Z. 25) wäre zu erwarten: *solventem*, oder zu *inferat: coactus exsolvat* anstatt: *multa conponat* (vgl. oben Nr. 22); nach *firma* (Z. 28) dürfte [*et stabilis*] zu ergänzen sein. Von demselben Aussteller (Otakar) sind NN. 23, 60, 66, 72; vgl. auch NN. 82, 87, 88.

63. Diese Urkunde läßt erkennen, daß Fulda damals in Roxheim bereits begütert war. Die betreffende Urkunde scheint aber verloren zu sein. Das auf diese Weise erschlossene Deperditum wäre vor Nr. 63 als eigene Nummer einzureihen.

65. *Neriperah*t dürfte vom Abschreiber aus *Heriperah*t verlesen sein. Der Urkunde mangelt Strafformel und Sanctio; vielleicht hat Eberhard sie weggelassen.

66. Ueber den Schenker vgl. NN. 23, 59, 60, 72; auch 87, 88.

67. Der Verleihung des Abtwahlrechtes pflegt die Verleihung der Immunität regelmäßig voranzugehen. Erstere Verleihung konnte nur auf Grund des Eigenkirchenrechtes erfolgen; bei nicht königlichen Eigenklöstern mußte also zunächst die Kommendierung des Klosters an den König vorausgehen, auf welche unmittelbar die Verleihung der Immunität folgte. Die Verleihung des Wahlrechtes konnte damit verbunden sein, konnte aber auch dem König zunächst vorbehalten bleiben. Entsprechend dieser geschichtlichen Aufeinanderfolge wurde denn auch die Urkunde Nr. 68 (vom gleichen Tage) stets (von Dronke, Sickel, Herquet, Böhmer-Mühlbacher, Mühlbacher-Tangl) der Urkunde Nr. 67 vorangestellt. Wenn Stengel die Rei-

henfolge umkehren zu müssen glaubte, so hätte er das begründen sollen. Gegen die Echtheit der Urkunde bestehen so viele sachliche Bedenken, von denen Stengel nicht einmal alle erwähnt, daß das einzige scheinbar günstige Moment, eine gewisse Formelechtheit, wenn man so sagen darf, nicht genügt, um ihre Echtheit zu behaupten. Ich halte das angebliche Diplom für eine Fälschung, wahrscheinlich Eberhards, und habe meine Ansicht in den „Studien zur ältesten Geschichte Fuldas“ zu begründen versucht. Damit würde sich auch Stengels Rekonstruktionsversuch erledigen. Zum Inhalte des angeblichen Diploms wäre auch der Aufsatz von E. Mühlbacher, die Treupflicht in den Urkunden Karls d. Gr. (Mitteil. des Instituts für österr. Geschichtsforschung, 6. Erg.-Bd. 1901, S. 871–883) zu erwähnen gewesen. Der Hinweis Stengels (S. 119, Z. 42) auf die Betonung der Einstimmigkeit der Wahl ist nicht begründet, denn die im Texte betonte *unitatis concordia* bezieht sich gar nicht auf den Wahlakt.

69. Anstatt *Arugis* ist wahrscheinlich *Aragis* zu lesen; vgl. Arahgoz in Nr. 121. Der Zeuge *Hadubuot* dürfte richtig wohl *Hadubraht* heißen; vielleicht ist er identisch mit dem Zeugen *Hadubraht* in Nr. 22. Wenn S. 126 Z. 1 bei *epistolam* eckige Klammern angewendet werden, dann waren sie auch Z. 5 anzuwenden.

70. Zu der Bemerkung Stengels: „Schreiber vielleicht . . . Weliman“ vermißt man die Begründung. Zu Welimans Gunsten spricht in der Tat mancherlei, so die Wendung: *ad ecclesiam s. Bonifatii ubi — requiescit*; ferner (Z. 6) *ita tamen*; dann in der Strafformel: *inferat fisci dicionibus . . . coactus exsolvat et nec sic . . .* in der Datierung: *regnante . . . glorioso rege*; endlich in der Zeugenreihe: *qui hanc donationem fieri rogavit*. Dagegen ist ihm in der Strafformel statt *futurum esse* (bei Weliman nur in Nr. 82) geläufiger: *fieri*. Den in letzter Zeit vom Schreiber Wolfram verfaßten Urkunden steht Nr. 70 jedenfalls weniger nahe; ein anderer als diese beiden kommt aber nicht in Frage. In der Datierung dürfte *Acta* auf einem Fehler des Abschreibers beruhen, für: [F]acta, denn *acta donatio* kommt sonst nie vor.

72. In der Datierung wäre *Car[su]lo* anstatt *Caralo* zu setzen gewesen. Von demselben Aussteller (Ottakar) sind NN. 23, 59, 60, 66; vgl. auch NN. 87, 88.

73. Die Jahreszahl 775 (S. 130, Z. 3) ist, weil erschlossen, in [] zu setzen. An der Urkunde, die nur durch Eberhard überliefert ist, scheint irgend etwas nicht zu stimmen, ohne daß man es mit Sicherheit angeben kann. Daß Eberhard „das Original“ benützt hat, ist zuviel behauptet; zweifellos beruht

das Diplom nach seiner Fassung auf einer echten Vorlage, ob auch inhaltlich, vermögen wir mangels vor-Eberhardischer Ueberlieferungen nicht festzustellen. Bei diesen unsicheren Verhältnissen ist ein Rekonstruktionsversuch des Diploms zum mindesten sehr gewagt. Jedenfalls war Fulda im 9. Jahrhundert (unter Abt Rabanus) im Besitze von Holzkirchen (vgl. die Verse des Rabanus für verschiedene Reliquien auf den Altären dieser Kirche, im Archiv von Unterfranken, Bd. 38, 1896, 53—56). Weiter zurück läßt sich der Besitz nicht mehr sicher verfolgen. Vielleicht verhält es sich so, wie unser Diplom den Hergang darstellt: Gründung durch Throand, Schenkung durch denselben an Karl, Uebereignung durch Karl an Fulda. Aber vielleicht ist die Uebergabe durch Throand unmittelbar an Fulda erfolgt. Die Urkunde Nr. 100 (Auszug Eberhards) würde diese Auffassung gewiß begünstigen, nur wäre dort statt: *Karolus imperator* zu lesen: *Throandus comes*. Dann könnte unser Diplom ein Machwerk Eberhards sein, angefertigt entweder zu dem Zwecke, um dem Bischof von Würzburg gegenüber für Holzkirchen eine Teil-Immunität vorzeigen zu können, oder lediglich aus Eitelkeit, um die Schenkung auf Karl d. Gr. zurückzuführen. Die von Stengel (S. 176, Z. 6—12) ausgesprochene Vermutung bezüglich der Beurteilung der Urkunde Nr. 100 ist nicht haltbar und würde auch die Schwierigkeiten nicht beseitigen. Ich bemerke noch (zu S. 131, Z. 32), daß Holzkirchen kein „Stift“ gewesen ist, sondern eine Benediktiner-Propstei.

76. Der Text der Uebereignungsformel ist zweifellos verstümmelt. Mit Rücksicht auf andere Urkunden Welimans, dessen Formular im allgemeinen sehr sorgfältig ist, dürfte der Schluß der Formel etwa so gelautet haben: . . . *visa sum habere, a die presente de meo iure in ius et dominationem supra dictae ecclesiae sancti Bonifatii [dono, trado atque transfundo], ita tamen, ut rectores [illius habendi, donandi, vendendi, vel quicquid exinde facere voluerint,] liberam et firmam in omnibus habeant potestatem*. — Ueber die Ausstellerin der Urkunde wäre etwas zu sagen gewesen: Rahhilt und die beiden in der Zeugenreihe genannten Personen, Eufemia und Helmrih, sind die Kinder des Grafen Cancor, des Stifters von Lorsch. — Für die Behauptung Stengels (S. 139), daß die Urkunde in die Zeit der Aebte Baugulf oder Ratgar fallen soll, fehlt die Begründung. Ein so großer zeitlicher Abstand ist aber höchst unwahrscheinlich, da beiden Urkunden zehn Zeugenunterschriften gemeinsam sind.

83. Wenn Stengel diese Urkunde im Kopfregeß als „Protokoll“ bezeichnet, so könnte er damit sachlich wohl recht haben,

wissenschaftlich aber nicht. Wie dieses Stück diplomatisch zu beurteilen und zu benennen ist, hätte er, wenn ihm schon diese Unterscheidung nicht geläufig ist, aus O. Redlich, die Privaturkunden des Mittelalters (München und Berlin 1911), S. 38, Anm. 2, ersehen können. Es ist die zu Nr. 77 gehörige Notitia über die Besitzeinweisung. *De Salu* (S. 153, Z. 42) würde ich in: *de Sal[a]* verbessert haben, mit entsprechender Fußnote. An einen ahd. lokalen Dativ wird hier umsoweniger gedacht werden können, als der ganze Satz lateinisch ist. Vielmehr dürfte ein Lesefehler des Abschreibers (offenes a für u gelesen) vorliegen. Wir hätten damit einen weiteren Beweis gewonnen, daß die uns hier überlieferte Einzelkopie nicht Urschrift, sondern Abschrift ist. Es wird vielleicht Manchem auffallen, daß sich (S. 154, Z. 1 und 2) die Namen *Scaranuirst* und *Staranbah* unmittelbar folgen und man könnte etwa auch hier einen Lesefehler für *Staranuirst* (vgl. Starhemberg) vermuten. Ich bekenne, daß ich mir bei meinen bescheidenen Kenntnissen des Althochdeutschen ein Urteil darüber nicht erlauben kann, und muß dies den berufeneren Fachgelehrten, den Germanisten, überlassen. Mit der Anmerkung 19 (S. 154) weiß ich nichts Rechtes anzufangen: *Steinfirst* hat mit „Steinbrüchen“ doch wohl schwerlich etwas zu tun. Anstatt *Attumar* (S. 153, Z. 37) dürfte *Att[a]mar* (= Hadamar) zu lesen sein.

84. Die Interpunktion S. 155, Z. 30 f. ist nicht sinngemäß: nach *tradidi* kann nur ein Beistrich stehen, kein Punkt, denn der Satz: *a die presente tibi tradidi . . . ea ratione ut* usw., gehört offenbar zusammen, der Satz: *unde accepi — solidos DC*, ist als eingeschoben zu betrachten. Man vgl. die Bemerkung bei Nr. 29. Ebenso sinnstörend ist der Beistrich nach *nihilominus* (S. 156, Z. 1). Der Sinn ist doch: der Uebertreter soll *dupla repetitione* die festgesetzte Strafe erlegen, aber nichtsdestoweniger soll der Verkauf für alle Zeit unanfechtbar sein. Es ist also zu setzen: . . . *pondera XV, sed nihilominus presens venditio . . .* Der Schreiber Asaph dürfte ein Konvertit aus dem Judentum sein, denn der Name ist hebräisch (אספ) = Sammler). Daraus erklärt sich auch die Transskription Casaph).

86. Diese interessante Urkunde ist von Stengel genau so falsch beurteilt worden, wie Nr. 24 (s. d.) Was Stengel als „zweite Ausfertigung“ ansieht und an zweiter Stelle (b) abdruckt, ist die eigentliche Charta, die dispositive Urkunde, allerdings durch Eberhard stark verderbt, wenn auch nicht in dem Maße, wie Stengel angegeben hat; die unter a stehende hingegen ist eine Notitia, eine schlichte Beweisurkunde über die Investitur. Als solche entbehrt sie natürlich, wie Nr. 24a, der

Stipulationsformel, und hat neben der aus der Charta übernommenen Datierung (nach der Handlung) eine eigene Datierung nach der Aushändigung (*Data mense martio X die*). Dementsprechend ist die Datierung bei dem Kopfregeſt richtig zu ſtellen: 779 März 9 und 10. Damit iſt auch die ſcheinbare Unſtimmigkeit in der Datierung beſeitigt; natürlich iſt S. 160, Z. 23 linke Spalte vor: *VII idus* zu ergänzen: [*actum*]. Nr. 86a kann auch deſwegen nicht die ältere der beiden Urkunden ſein oder als „unverfälſchter Wortlaut“ bezeichnet werden, weil eſ darin heißt: *trado manu potestativa*. Das kann ſich nur auf die Uebergabe deſ bereits geſchenkten Gutes beziehen, denn die Uebereignung ſelbſt konnte nicht durch Stellvertreter, ſondern nur durch den Inhaber ſelbſt erfolgen. Dagegen beſtand kein Hindernis für die Beſitzeinweiſung durch Stellvertreter. (Heuſler, Inſtitutionen I, 209 f.).¹ In der Charta (86b) kann daher die Uebereignungsformel unmöglich: *trado manu potestativa* gelautet haben, ſondern nur: *dono ad sanctum Bonifatium* uſw. Eberhard hat hier den Text verfälſcht. Selbſtverſtändlich ſind die beiden Stücke umzuſtellen (b, a, ſtatt a, b); ſie wären eigentlich als zwei Nummern aufzunehmeh gewefen. Der in der Zeugenreihe von b erwähnte *Gumbert* iſt ſicher identisch mit dem *Gundhart* in a; der Name war alſo in Kleindruck zu ſetzen. Das Fehlen der Geldſtrafe und der Stipulationsklausel in Nr. 86b dürfte lediglich durch Eberhard verſchuldet ſein. Eſ wäre auch zu erwähnen gewefen, daß die angebliche Anweſenheit Karls d. Gr. eine Erfindung Eberhards iſt. Karl weilte damals in Herſtelle (Weſtfalen).

87. und 88. Im Kopfregeſt dieſer Urkunde identifiziert Stengel irrtümlich die Namen Geilrat, die Schenkerin, und Geila, eine Grenznachbarin, und verweiſt auf Nr. 66. Aber die dort in der Zeugenreihe genannte *Geilun* (= Genitiv Sing. von Geila) iſt nicht dieſelbe wie die Geilrat in Nr. 87 und 88. Wohl aber ſind identisch die Geila in Nr. 66 und die Geilana in Nr. 72; in letzterer Urkunde werden die vier Töchter Otakars: Geilana, Geilrada, Elisabeth und Lantſwind, angeführt. Ueber die Schenkungen der Eltern dieſer Schweſtern vgl. NN. 23, 59, 66, 72.

89. Auch die Erwähnung von St. Maximin ſpricht ſehr dafür, daß die geſchenkten Güter in der Nähe von Mainz zu ſuchen ſind; außer durch Urkunde Nr. 87 iſt St. Maximiner Beſitz in Mainz noch im 12. Jahrhundert bezeugt, denn 1145

¹ Im erſten Teile dieſes Aufſatzes (oben SS. 375 und 382) ſoll eſ anſtatt: „Schenkung (Uebereignung) durch Treuhand“ richtig heißen: „Uebergabe durch Stellvertreter.“

ertauscht Erzbischof Heinrich I. von Mainz das Kloster Dalheim von St. Maximin und übereignet es dem Domstifte. Anstatt *Fridaheri* (S. 161, Z. 4) dürfte *Friduheri* zu lesen sein, wie S. 165, Z. 21.

90. Hier muß (S. 166, Z. 9) auch das Jahr (779) in [] gesetzt werden, wie in der Ausgabe der Mon. Germ. dipl. Karolinorum. Denn in der Vorlage fehlt die Angabe des Regierungsjahres; die Indiktion aber ist erst von Eberhard in seiner Abschrift beigefügt worden. Was im Register (R) steht, kann richtig sein; aber das Register war nicht Vorlage für den Druck.

107. Die beiden Ueberlieferungen dieser Urkunde dürften ebenso zu beurteilen sein wie NN. 24 und 86: als Charta und Notitia. Stengel bezeichnet sie irrtümlich (wie auch Nr. 109) als „zwei Doppelausfertigungen“, das wären vier Urkunden, da eine Doppelausfertigung = zwei Urkunden.

109. Die beiden Ueberlieferungen dieser Urkunde sind jedenfalls so zu beurteilen, wie Nr. 107 (s. d.). Soweit die Auszüge einen Schluß gestatten, ist b der Charta, a der Notitia entnommen; die Auszüge sind also umzustellen (b, a statt a, b) oder vielmehr als zwei Nummern einzureihen.

112. Da der Ort, in welchem die geschenkten Güter liegen, jetzt Radenhausen heißt, so liegt es nahe, dessen Benennung mit der Schenkerin in Zusammenhang zu bringen. Diese würde dann also wohl Radana, nicht Rudun, heißen.

116. Daß S. 184, Z. 15 statt *Zegemunden* zu setzen ist: *ze Gemunden*, habe ich schon in der Fehlerliste bemerkt. Zur Begründung vgl. die Bemerkung oben unter Nr. 57.

124. Der Aussteller Adelhere dürfte eher identisch sein mit dem Vater jener Amalbirg, die im Jahre 800 eine große Schenkung an die bischöfliche Kirche zu Würzburg machte (vgl. Bendel, Urkundenbuch der Abtei St. Stephan in Würzburg, 1. Bd., Leipzig 1912, S. 1, Nr. 1). Adelhere war im Grabfeld reich begütert, und hier dürfte dann wohl auch der Ort Bischofstat zu suchen sein; vielleicht Bischofsheim vor der Rhön. Für die Identität mit dem gleichnamigen Orte in DO I, 223 fehlt jeder Anhaltspunkt.

125. *Villula* = Dorf?

133. Die Worte: „Gräfen- oder Burg-“ im Kopfregeß sind in [] zu setzen oder hätten wie in der folgenden Nr. bei Wenkheim in die Fußnote gesetzt werden sollen.

136. In *Ahhilinstat* steckt vielleicht ein Fehler des Abschreibers, es dürfte *Azzilinstat* heißen. Die häufigen Verwechslungen von h und z sind ja bekannt. Man vgl. z. B. *Kihhingen* für *Kizzingen*: Levison, Vitaë s. Bonifatii, S. 138, Note s.

Der jetzige Name Achelstädt würde noch nichts dagegen beweisen.

141. Diese Nummer ist zu streichen, beziehungsweise mit Nr. 21 zu vereinigen, wie ich dort auseinandergesetzt und begründet habe.

142. Die Zahl 22 im Kopfregeest ist in [] zu setzen. Es fehlen Sanctio und Stipulationsklausel.

Soll ich, noch einmal rückwärts blickend, mein Endurteil über das neue Fuldaer Urkundenbuch aussprechen, so muß ich leider erklären, daß der erschienene erste Halbband hinter den hochgespannten aber durchaus berechtigten Erwartungen und Forderungen weit zurückbleibt. Mit dem Aufwande an Zeit und Mitteln hätte etwas ganz anderes geleistet werden müssen. Zur Entschuldigung könnte man höchstens das anführen, daß der Bearbeiter der ihm gestellten Aufgabe noch nicht gewachsen war; für den Mangel an Sorgfalt bei Herstellung des Manuskriptes und der Ueberwachung des Druckes gibt es überhaupt keine Entschuldigung. Nach den bisherigen Leistungen wird man für die Fortsetzung des Urkundenbuches die Erwartungen schon erheblich zurückschrauben müssen. Die Herausgeber dürften aber in Erwägung ziehen, ob es nicht angezeigt wäre, zugleich mit der Veröffentlichung des zweiten Halbbandes den ersten durch eine neue verbesserte Ausgabe zu ersetzen. Ursache dazu wäre reichlich vorhanden. Ein neues Fuldaer Urkundenbuch wird voraussichtlich in diesem Jahrhundert kaum mehr in Angriff genommen werden. Die Nachwelt aber wird das jetzige noch viel strenger beurteilen, als die Gegenwart. Daß vor diesem Urteile die neue Bearbeitung allezeit mit Ehren bestehen könne, liegt ebenso sehr im Interesse der Herausgeber wie der deutschen Wissenschaft. Videant Consules!

1509